



**EUROPÄISCHE KOMMISSION**  
GENERALDIREKTION  
STEUERN UND ZOLLUNION  
Indirekte Steuern und Steuerverwaltung  
**Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern**

Brüssel, Oktober 2010  
TAXUD/C/1

**Mehrwertsteuer in der Europäischen Gemeinschaft**

**MWST-VORSCHRIFTEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN**

**INFORMATIONEN**

**FÜR BEHÖRDEN, UNTERNEHMER,**

**INFORMATIONSNETZE USW.**

**Hinweis**

**In dieser Unterlage sind eine Reihe grundlegender Informationen zur Anwendung der auf Gemeinschaftsebene erlassenen MwSt-Vorschriften in den Mitgliedstaaten zusammengestellt, die von den jeweiligen Steuerverwaltungen mitgeteilt worden sind.**

**Die Angaben zu den innerstaatlichen Vorschriften dienen nur der Information. Dieser Leitfaden gibt nicht unbedingt die Auffassung der Kommission wieder und ist auch nicht als Billigung der betreffenden Vorschriften zu verstehen.**

# GRIECHENLAND

## INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....	3
MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER .....	3
SCHWELLENWERTE .....	5
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER .....	5
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU- STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER.....	6
RECHNUNGEN .....	7
VORSCHRIFTEN ÜBER RECHNUNGSSTELLUNG .....	7
AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN.....	8
RECHNUNGSINHALT .....	12
ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG.....	12
AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN.....	13
VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG.....	15
PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN.....	15
ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG.....	18
ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN .....	19
PFLICHTEN BEI DER EINFUHR .....	19
VORSTEUERABZUG.....	21

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### 1. WO KANN SICH EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ÜBER DIE MWST-VORSCHRIFTEN IHRES LANDES INFORMIEREN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)

Ein ausländischer Unternehmer kann sich bei folgender Stelle über die griechischen MwSt-Vorschriften informieren:

Υπουργείο Οικονομικών (Ministerium der Finanzen)  
Γενική Διεύθυνση Φορολογίας (Generaldirektion Steuern)  
14η Διεύθυνση – ΦΠΑ (Direktion XIV – Mehrwertsteuer)  
Σίνα 2-4 (Sina-Straße 2-4)  
ΕΛΛΑΔΑ – 10672, ΑΘΗΝΑ (GRIECHENLAND – 10672 ATHEN)  
Telefon: +30210 3647203-5  
Telefax: +30210 3645413  
E-Mail: [elvies@otenet.gr](mailto:elvies@otenet.gr)

### 2. WIE LAUTET DIE ADRESSE DER WEBSITE DER NATIONALEN STEUERVERWALTUNG? WELCHE ARTEN VON INFORMATIONEN ÜBER DIE MWST KÖNNEN ÜBER DIESE WEBSITE ABGERUFEN WERDEN (ALLGEMEINE INFORMATIONEN, RECHTSVORSCHRIFTEN, KONTAKTSTELLEN, FORMULARE USW.)? IN WELCHEN SPRACHEN?

Website: [www.gsis.gr](http://www.gsis.gr)

Allgemeine Informationen sowie Informationen über Rechtsvorschriften, Kontaktstellen, Formulare usw. können ausschließlich in **griechischer** Sprache abgerufen werden.

### 3. WO SIND DIE NATIONALEN RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE MWST NIEDERGELEGT? IN WELCHEN SPRACHEN?

Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Mehrwertsteuer sind ausschließlich in **griechischer** Sprache bei der in der Antwort auf Frage 1 genannten Dienststelle des Finanzministeriums sowie auf den Websites [www.gsis.gr](http://www.gsis.gr) und [www.mnec.gr](http://www.mnec.gr) erhältlich.

## MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER

### 4. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE MWST-REGISTRIERUNG ERFORDERLICH?

Ausländer, die mehrwertsteuerpflichtige Umsätze bewirken, müssen sich für MwSt-Zwecke registrieren lassen. Als mehrwertsteuerpflichtige Umsätze gelten die Lieferung von Gegenständen, die Erbringung von Dienstleistungen, die Einfuhr von Gegenständen sowie der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen und Dienstleistungen,

soweit diese Umsätze innerhalb des griechischen Hoheitsgebiets im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit bewirkt werden.

Mit der Registrierung erhalten die Steuerpflichtigen eine MwSt-Nummer.

**5. IN WELCHEN FÄLLEN ERÜBRIGT SICH EINE MWST-REGISTRIERUNG, WEIL DIE STEUER VOM EMPFÄNGER DER GEGENSTÄNDE ODER DIENSTLEISTUNGEN GESCHULDET WIRD? KANN MAN SICH IN EINEM SOLCHEN FALL FREIWEILLIG REGISTRIEREN LASSEN?**

In folgenden Fällen ist die Registrierung für in der Gemeinschaft ansässige Unternehmer nicht erforderlich:

- a) bei Lieferungen von Gegenständen innerhalb Griechenlands, wenn Vereinfachungsmaßnahmen für Dreiecksgeschäfte angewendet werden;
- b) bei Dienstleistungen, wenn die Steuer ausschließlich vom Empfänger geschuldet wird.

In den oben genannten Fällen können sich ausländische Unternehmer nicht freiwillig registrieren lassen.

**6. WO IST DIE MWST-REGISTRIERUNG ZU BEANTRAGEN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)**

Eine eigens für die Registrierung ausländischer Unternehmer zuständige Behörde gibt es nicht.

Ausländische Unternehmer können etwaige Anfragen an die MwSt-Direktion (siehe Antwort auf Frage 1) richten.

**7. GENAUE BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS FÜR DIE ERTEILUNG EINER MWST-NUMMER (MIT ANGABE DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN) UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMER BETREFFENDEN ASPEKTE**

Unternehmer aus Drittstaaten, die die Erteilung einer MwSt-Nummer wünschen, müssen in Griechenland einen Steuervertreter bestellen. Dies hat zu erfolgen, bevor sie innerhalb des griechischen Hoheitsgebiets steuerpflichtige Umsätze bewirken.

Für die Bestellung eines Steuerververtreters ist eine Vollmacht erforderlich, aus der hervorgeht, dass der bestellte Steuervertreter Alleinvertreter des Mandanten ist. Wird diese Vollmacht außerhalb Griechenlands ausgestellt, so ist sie von dem griechischen Konsulat des Landes, in dem der steuerpflichtige Mandant ansässig ist, zu beglaubigen.

Wird die Vollmacht innerhalb Griechenlands ausgestellt, so ist sie von dem Konsulat des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der steuerpflichtige Mandant hat, oder, falls die Tätigkeit, auf die die Vollmacht Bezug nimmt, in einem anderem Land ausgeübt wird, von dem Konsulat dieses Landes zu beglaubigen.

Der Steuervertreter hat die gleichen Rechte und Pflichten wie jeder andere in Griechenland ansässige Steuerpflichtige. Er haftet gesamtschuldnerisch mit dem

Mandanten für die Entrichtung aller aus steuerpflichtigen Umsätzen in Griechenland entstehenden Steuern, Zinsen und Bußgelder.

Die Steuernummer (für Mehrwertsteuer und direkte Steuern) wird erteilt, sobald der Steuervertreter seine Bestellung bestätigt und eine Erklärung über den Beginn der wirtschaftlichen Tätigkeit des Mandanten einreicht. Diese Erklärung muss vorliegen, bevor der erste Umsatz bewirkt wird.

## **SCHWELLENWERTE**

### **8. WELCHER SCHWELLENWERT GILT IN BEZUG AUF DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDHANDEL (ARTIKEL 34 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG)?**

Der Schwellenwert beträgt 35 000 EUR.

### **9. WELCHER SCHWELLENWERT GILT FÜR ERWERBE DURCH NICHTSTEUERPFLICHTIGE JURISTISCHE PERSONEN UND STEUERBEFREITE PERSONEN (ARTIKEL 3 ABSATZ 2 UNTERABSATZ 2 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG)?**

Der Schwellenwert beträgt 10 000 EUR.

## **BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER**

### **10. IN WELCHEN FÄLLEN MUSS EIN STEUERVERTRETER BESTELLT WERDEN?**

Ein Steuervertreter muss bestellt werden, wenn ein nicht in der EU ansässiger Unternehmer durch die Lieferung von Gegenständen, die Erbringung von Dienstleistungen, die Einfuhr von Gegenständen oder den innergemeinschaftlichen Erwerb innerhalb des griechischen Hoheitsgebiets Umsätze gegen Entgelt bewirkt.

### **11. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?**

Für die Bestellung eines Steuervertreters ist eine Vollmacht erforderlich, aus der hervorgeht, dass der bestellte Steuervertreter Alleinvertreter des Mandanten ist. Diese Vollmacht ist von dem griechischen Konsulat des Landes, in dem der steuerpflichtige Mandant ansässig ist, zu beglaubigen.

Zum Steuervertreter kann jede Person bestellt werden, vorausgesetzt

- sie ist uneingeschränkt rechtsfähig, d. h. sie hat das 18. Lebensjahr vollendet, ist nicht entmündigt und gilt als geschäftsfähig;
- sie gilt als zahlungsfähig und uneingeschränkt rechtsfähig (im Fall einer natürlichen Person) bzw. ist rechtmäßig tätig (im Fall einer juristischen Person);

- sie hat den Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung in Griechenland. Die Steuerverwaltung kann Sicherheiten verlangen, wenn sie dies im Interesse der öffentlichen Hand für erforderlich hält.

## **12. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?**

Der Steuervertreter hat im Namen des Mandanten die gleichen Rechte und Pflichten wie jeder andere in Griechenland ansässige Steuerpflichtige. Er haftet gesamtschuldnerisch mit dem Mandanten für die Entrichtung aller aus steuerpflichtigen Umsätzen in Griechenland entstehenden Steuern, Zinsen und Bußgelder.

## **13. WELCHE MAßNAHMEN KÖNNEN ERGRIFFEN WERDEN, WENN EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ES VERSÄUMT, IN IHREM LAND EINEN STEUERVERTRETER ZU BESTELLEN?**

Ein in einem anderen Mitgliedstaat ansässiger Unternehmer ist nicht verpflichtet, einen Steuervertreter zu bestellen.

## **14. IST EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH?**

Nein.

## **BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU-STAA TEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER**

## **15. IN WELCHEN FÄLLEN MUSS EIN STEUERVERTRETER BESTELLT WERDEN?**

Ein Steuervertreter kann bestellt werden.

## **16. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?**

Es gelten die gleichen Vorschriften wie für nicht in der EU ansässige Unternehmer (siehe Antwort auf Frage 11).

## **17. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?**

Ein Steuervertreter hat, sobald er seine Bestellung bestätigt, dem für die Besteuerung seines Einkommens zuständigen Finanzamt oder dem Finanzamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Sitz seines Unternehmens liegt, eine Erklärung über den Beginn der wirtschaftlichen Tätigkeit des Mandanten, seine Vollmacht sowie eine Erklärung, mit der er seine Bestellung als Steuervertreter bestätigt, vorzulegen.

Der Steuervertreter eines in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmers ist jedoch nicht dazu verpflichtet, Bücher zu führen und Rechnungen für steuerpflichtige Umsätze auszustellen.

#### **18. GIBT ES SITUATIONEN, IN DENEN EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH IST?**

In anderen EU-Staaten ansässige Steuerpflichtige, die gelegentlich in Griechenland Veranstaltungen kultureller, künstlerischer, sportlicher oder ähnlicher Art ausrichten, können bei einer in Griechenland ansässigen Bank eine Sicherheit in Höhe der für die gelegentlichen Umsätze geschuldeten Mehrwertsteuer hinterlegen.

## **RECHNUNGEN**

### **VORSCHRIFTEN ÜBER RECHNUNGSSTELLUNG**

#### **19. WO SIND DIE EINSCHLÄGIGEN REGELUNGEN (GESETZE, VERORDNUNGEN, ANWEISUNGEN, LEITLINIEN USW.) EINSEHBAR?**

Einschlägige Gesetze usw.:

- 1) Προεδρικό Διάταγμα 186/1992 (Präsidentialerlass 186/1992)  
ΦΕΚ 84/Α'/26.5.1992 (Amtsblatt 84/Α'/26.5.1992)
- 2) ν. 3193/2003 – Άρθρο 1 (Gesetz 3193/2003 – Artikel 1)  
ΦΕΚ 266/Α'/20.11.2003 (Amtsblatt 266/Α'/20.11.2003)
- 3) Π.Δ. 150/2001 (ΦΕΚ 125/Α'/25.6.2001) (Präsidentialerlass 150/2001  
(Amtsblatt 125/Α'/25.6.2001))
- 4) ν. 1402/1983 (ΦΕΚ 167 Α') (Gesetz 1402/1983 (Amtsblatt 167 Α')) zur Umsetzung  
der Richtlinie 76/308/EWG des Rates vom 15. März 1976
- 5) Ν. 1914/1990 (ΦΕΚ 178 Α') (Gesetz 1914/1990 (Amtsblatt 178 Α')) zur Umsetzung  
der Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977
- 6) 1118148/936/ΠΟΛ. 3/0015/24.11.1992 (1118148/936/POL 3/0015/24.11.1992),  
Rundschreiben zur Auslegung des Präsidentialerlasses 186/1992
- 7) 1002841/12/0015B/ΠΟΛ 1004/14.1.2004  
(1002841/12/0015B/POL 1004/14.1.2004), Rundschreiben

- 8) A.Y.O.O. 1028970/220/0015/ΠΟΛ 1049/21.3.2006 (ΦΕΚ 380/Β'/28.3.2006)  
(Beschluss des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen  
1028970/220/0015/POL 1049/21.3.2006 (Amtsblatt 380/Β'/28.3.2006))

Webadressen:

- [www.mnec.gr](http://www.mnec.gr)
- [www.gsis.gr](http://www.gsis.gr)

## **AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN**

### **20. IN WELCHEN FÄLLEN MÜSSEN RECHNUNGEN AUSGESTELLT WERDEN?**

Rechnungen sind auszustellen: im Fall des Verkaufs von Gegenständen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter sowie im Fall der Erbringung von Dienstleistungen durch einen Unternehmer an einen anderen Unternehmer, einen Landwirt, der der MwSt-Sonderregelung unterliegt, oder eine Person, die unter Artikel 2 Absatz 3 des Präsidialerlasses 186/1992 fällt (öffentlicher Dienst, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Personenvereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht usw.).

### **21. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR KORREKTURRECHNUNGEN (GUT-/LASTSCHRIFTEN)?**

a) Korrekturrechnungen werden in den folgenden Fällen ausgestellt:

- Gewährung eines nicht auf der ursprünglichen Rechnung angeführten Rabatts
- Differenzen, die sich auf den ursprünglichen Rechnungsbetrag auswirken, und zwar:

Bei einer positiven Differenz (der neue Rechnungsbetrag ist höher) wird eine Lastschrift ausgestellt.

Bei einer negativen Differenz (der neue Rechnungswert ist geringer) wird eine Gutschrift ausgestellt.

- Rückgabe gelieferter Gegenstände

Für MwSt-Zwecke werden in den folgenden Fällen Gutschriften ausgestellt:

- Lieferung von Gegenständen für die Versorgung von Schiffen und sonstigen Wasserfahrzeugen, die ganz oder teilweise auf Auslandsrouten verkehren oder in der Hochseefischerei eingesetzt werden;
- Gewerbsmäßige Lieferung von Gegenständen an einen im Ausland ansässigen Erwerber, unabhängig davon, ob dieser steuerpflichtig ist oder nicht (Ausfuhr);

- Lieferung von Gegenständen an einen im Gebiet des Bergs Athos wirtschaftlich tätigen Steuerpflichtigen durch einen im übrigen Griechenland ansässigen Steuerpflichtigen;
- Lieferung von Gegenständen an einen nicht in der EU ansässigen Reisenden auf dem Wege in einen Drittstaat durch einen in Griechenland ansässigen Steuerpflichtigen.

#### b) Inhalt der Korrekturrechnung

Inhaltlich hat die Korrekturrechnung der ursprünglichen Rechnung vollständig zu entsprechen. Zusätzlich ist die Rechnungsnummer der ursprünglichen Rechnung anzuführen, damit die Korrekturrechnung eindeutig der ursprünglichen Rechnung zugeordnet werden kann.

#### c) Zeitpunkt der Ausstellung

- Bei der Rückgabe von Gegenständen ist die Korrekturrechnung innerhalb eines Monats nach Eingang der Gegenstände und vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, in dem die Gegenstände eingegangen sind, auszustellen.
- Bei der Gewährung eines Mengenrabatts ist die Korrekturrechnung vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, in dem der Rabatt gewährt wurde, auszustellen.
- In allen anderen Fällen wird die Korrekturrechnung zu dem Zeitpunkt ausgestellt, an dem die Verpflichtung zu ihrer Ausstellung entsteht.

#### d) Gutschriften für Mengenrabatte – Voraussetzungen für die Anerkennung der Vorsteuerabzugsfähigkeit.

Erforderlich sind:

Der Verkäufer hat vier Monate vor der Gewährung eines Rabatts (Datum der Ausstellung der Gutschrift) dem zuständigen Finanzamt in einer Erklärung mitzuteilen, wie er bei der Gewährung von Rabatten verfährt.

Diese Erklärung ist einmal einzureichen und bleibt gültig, bis sie durch eine neue Erklärung ersetzt, geändert oder ergänzt wird. Der Inhalt der Erklärung wird vertraulich behandelt.

## **22. WELCHE FRISTEN GELTEN FÜR DIE RECHNUNGSSTELLUNG?**

#### a) Rechnung für die Lieferung von Gegenständen

Die Rechnung ist innerhalb eines Monats nach der Lieferung der Gegenstände und vor Ablauf des Abrechnungszeitraums (entweder zum 31.12. oder zum 30.6.) auszustellen.

#### b) Rechnung für Dienstleistungen

Die Rechnung ist innerhalb eines Monats nach der Vollendung der Dienstleistung und vor Ablauf des Abrechnungszeitraums (entweder zum 31.12. oder zum 30.6.) auszustellen.

c) Wird einem Kunden das Recht eingeräumt, Dienstleistungen gegen ein vorab festgesetztes Entgelt in Anspruch zu nehmen, so ist die Rechnung zu dem Zeitpunkt auszustellen, an dem das Entgelt entrichtet wird und der Kunde das Recht erwirbt, die Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen (abonnementartige Dienstleistungen).

d) Bei regelmäßig zum Monatsende fälligen Rechnungen darf bis zum 15. Tag des Folgemonats der letzte Tag des Vormonats als Ausstellungsdatum angegeben werden. Davon ausgenommen sind Rechnungen über den Verkauf von Gegenständen, für die ein Versandschein ausgestellt wurde; derartige Rechnungen sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Ablauf eines Monats nach der Ausstellung des Versandscheins auszustellen, wobei als Ausstellungsdatum das Datum anzugeben ist, an dem ein Monat seit dem Versand der Gegenstände vergangen ist.

### **23. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE PERIODISCHE RECHNUNGSSTELLUNG?**

a) Anwendungsfall der periodischen Rechnungsstellung:

Eine periodische Rechnung wird ausgestellt, wenn ein Steuerpflichtiger innerhalb eines Monats täglich oder in größeren Zeitabständen an denselben Empfänger (einen anderen Steuerpflichtigen oder eine nichtsteuerpflichtige juristische Person) Gegenstände liefert oder Dienstleistungen erbringt.

b) Zeitpunkt und Verfahren der periodischen Rechnungsstellung

1. Die periodische Rechnung kann bis zum 15. Tag des Folgemonats ausgestellt werden, wobei als Ausstellungsdatum der letzte Tag des in Rechnung gestellten Monats anzugeben ist und alle innerhalb dieses Monats gelieferten Gegenstände oder erbrachten Dienstleistungen anzuführen sind.

Die periodische Rechnung hat inhaltlich vollständig zu sein.

2. Andernfalls kann für den Kunden ein Verzeichnis angelegt werden, in dem für jede Lieferung von Gegenständen bzw. jede Dienstleistung folgende Angaben festzuhalten sind:

- Datum der Lieferung der Gegenstände oder der Dienstleistung;
- Art der gelieferten Gegenstände;
- Menge und Wert der gelieferten Gegenstände; oder
- Art der erbrachten Dienstleistung;
- Höhe des vereinbarten Entgelts.

In diesem Fall ist die periodische Rechnung ebenfalls innerhalb des unter Buchstabe b Nummer 1 genannten Zeitraums auszustellen, und das vorstehend genannte Verzeichnis ist ihr beizufügen.

Die Rechnung muss inhaltlich vollständig sein.

Bezüglich der nach den nationalen Rechtsvorschriften erforderlichen zusätzlichen Angaben (nähere Beschreibung der Art der gelieferten Gegenstände oder Dienstleistungen) sind jedoch Vereinfachungen zulässig.

#### **24. UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IST DIE SELBSTFAKTURIERUNG ZULÄSSIG?**

Gutschriften sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- der Kunde ist in dem Staat, in dem er ansässig ist, steuerlich registriert. Ist er in einem Staat ansässig, mit dem keine Rechtsvereinbarung über Amtshilfe besteht, deren Anwendungsbereich mit dem des Gesetzes 1402/1983 (Amtsblatt der Regierung 167 A'), des Gesetzes 1914/1990 (Amtsblatt 178 A') und der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 (Amtsblatt L 264 vom 15.10.2003, S. 1-11) vergleichbar ist, ist ein amtliches Schreiben der Steuerverwaltung des betreffenden Staates beizubringen, aus dem hervorgeht, dass der Kunde in dem Staat, in dem er ansässig ist, eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt;
- bevor die erste Rechnung ausgestellt wird, ist der für den Steuerpflichtigen (den griechischen Unternehmer) zuständigen Finanzbehörde eine schriftliche Vereinbarung vorzulegen, die folgende Angaben enthält:
  - vollständige Angaben zu den Vertragsparteien;
  - genaue Anschrift der Niederlassung des Kunden, die die Rechnungen ausstellt;
  - Bedingungen der Rechnungsstellung;
  - eine Erklärung der Vertragsparteien, wonach sie mit dem Gutschriftenverfahren ausdrücklich einverstanden sind;
  - das Verfahren, nach dem der Steuerpflichtige die Rechnungen empfängt.

Die vom Kunden ausgestellten Rechnungen müssen inhaltlich vollständig und mit dem Vermerk „Selbstfakturierung“ (αυτοτιμολόγηση) versehen sein.

#### **25. GELTEN BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG DER RECHNUNGSSTELLUNG AUF EINE IN EINEM DRITTLAND ANSÄSSIGE PERSON?**

Für Rechnungen, die von einer in einem Drittland ansässigen Person im Namen und auf Rechnung des Steuerpflichtigen ausgestellt werden, gelten dieselben Bestimmungen wie für das Gutschriftenverfahren.

Die von der Drittperson ausgestellten Rechnungen müssen inhaltlich vollständig und mit dem Vermerk „Übertragung der Rechnungsstellung“ (ανάθεση τιμολόγησης) sein; zudem müssen sie vollständige Angaben zu der Drittperson, der die Ausstellung der Rechnungen im Namen und für Rechnung des Steuerpflichtigen übertragen wurde, enthalten.

## RECHNUNGSINHALT

### **26. WANN MUSS AUF DER FÜR STEUERZWECKE AUSGESTELLTEN RECHNUNG DIE MWST-NUMMER DES KUNDEN ANGEGEBEN SEIN?**

Die MwSt-Nummer des Kunden ist stets anzugeben.

### **27. GELTEN FÜR DEN RECHNUNGSINHALT WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN?**

-

## ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG

### **28. IST BEI RECHNUNGEN, DIE MIT EINER FORTGESCHRITTENEN ELEKTRONISCHEN SIGNATUR VERSENDET WERDEN, VERBINDLICH VORGESCHRIEBEN, DASS DIE SIGNATUR AUF EINEM QUALIFIZIERTEN ZERTIFIKAT BERUHEN UND VON EINER SICHEREN SIGNATURERSTELLUNGSEINHEIT ERSTELLT WERDEN MUSS? WENN JA, BITTE EINZELHEITEN ANGEBEN.**

Für Rechnungen, die mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur versendet werden, gelten die Vorschriften des Präsidialerlasses 150/2001 (Amtsblatt 125/A'/25.6.2001). Ein qualifiziertes Zertifikat ist dabei nicht erforderlich; vorgeschrieben ist jedoch, dass die digitale Signatur durch eine besondere sichere Erstellungseinheit (Kennzeichnungsmechanismus) erstellt wird.

### **29. IST BEI RECHNUNGEN, DIE IM RAHMEN EINES ELEKTRONISCHEN DATENAUSTAUSCHS VERSENDET WERDEN, ZUSÄTZLICH EIN ZUSAMMENFASSENDES DOKUMENT IN PAPIERFORM ERFORDERLICH? WENN JA, GEBEN SIE BITTE EINZELHEITEN ZU INHALT UND VERFAHREN AN.**

Dies ist nur dann erforderlich, wenn der Steuerpflichtige außerhalb Griechenlands (in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat) Lieferungen von Gegenständen bewirkt oder Dienstleistungen erbringt.

Das zusätzliche zusammenfassende Dokument in Papierform muss zumindest vollständige Angaben zu den Vertragsparteien enthalten und den Gesamtwert des Umsatzes anführen.

Das Dokument ist nicht erforderlich, wenn der Steuerpflichtige inhaltlich vollständige Kopien der Rechnungen aufbewahrt.

**30. SIND IN IHREM MITGLIEDSTAAT RECHNUNGEN ZULÄSSIG, DIE GEMÄß ARTIKEL 233 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 2 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG (ÜBERMITTLUNG AUF ANDERE ELEKTRONISCHE WEISE) ÜBERMITTELT WERDEN? WENN JA, GEBEN SIE BITTE DIE VORAUSSETZUNGEN UND FORMALITÄTEN DAFÜR AN.**

Der Beschluss des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen A.Y.O.O. 1028970/220/0015/POL 1049/21.3.2006 gestattet es, die elektronischen Dateien sowie die mit einer sicheren Erstellungseinheit erstellten Daten, mit der die Gültigkeit und Echtheit der Dateien überprüft wird, elektronisch zu übermitteln.

**31. GIBT ES WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG?**

Auf Beschluss des zuständigen Gremiums können besondere Vorschriften für die Ausstellung elektronischer Rechnungen für Lieferungen von Gegenständen und innerhalb Griechenlands erbrachte Dienstleistungen erlassen werden, wenn die Umsätze aus einem Staat bewirkt werden, mit dem keine Rechtsvereinbarung über Amtshilfe besteht, deren Anwendungsbereich mit dem des Gesetzes 1402/1983 (Amtsblatt der Regierung 167 A'), des Gesetzes 1914/1990 (Amtsblatt 178 A') und der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 vergleichbar ist.

## **AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN**

**32. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DEN AUFBEWAHRUNGORT VON RECHNUNGEN?**

Der Steuerpflichtige kann unter bestimmten Voraussetzungen den Aufbewahrungsort der Rechnungen innerhalb Griechenlands frei bestimmen, sofern er der zuständigen Behörde auf deren Verlangen alle aufzubewahrenden Rechnungen oder Daten innerhalb der von dieser Behörde gesetzten Frist unverzüglich zur Verfügung stellt.

**33. MUSS IM VORAUS MITGETEILT WERDEN, WENN DIE RECHNUNGEN AUßERHALB DES EIGENEN LANDES AUFBEWAHRT WERDEN? WENN JA, BITTE NÄHERE ANGABEN MACHEN.**

Befindet sich der Aufbewahrungsort außerhalb Griechenlands, so hat der Steuerpflichtige dem zuständigen Finanzamt den Ort und gegebenenfalls einen Wechsel des Ortes zu melden, bevor er erstmals dort Rechnungen aufbewahrt.

**34. WIE LANGE MÜSSEN DIE RECHNUNGEN AUFBEWAHRT WERDEN?**

Der Aufbewahrungszeitraum entspricht der Verjährungsfrist des staatlichen Steuererhebungsrechts, die derzeit sechs Jahre beträgt.

### **35. WELCHE BESONDEREN VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ART DER AUFBEWAHRUNG UND EINE ETWAIGE ÜBERTRAGUNG AUF ANDERE BILD- UND DATENTRÄGER?**

Der Steuerpflichtige hat alle von ihm selbst oder einer Drittperson für seine Rechnung ausgestellten Rechnungen sowie alle Rechnungen, die er erhält, in Papierform oder elektronischer Form innerhalb Griechenlands aufzubewahren, sofern

- die Aufbewahrung nicht elektronisch in einer Weise erfolgt, die einen vollständigen Online-Zugriff auf die entsprechenden Daten gewährleistet, oder
- die Aufbewahrung in einem Staat erfolgt, mit dem keine Rechtsvereinbarung über Amtshilfe besteht, deren Anwendungsbereich mit dem des Gesetzes 1402/1983, des Gesetzes 1914/1990 und der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vergleichbar ist.

### **36. GIBT ES WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN?**

- a) Kopien der von dem Kunden oder einer Drittperson ausgestellten Rechnungen sind dem Steuerpflichtigen innerhalb der für die Buchhaltung vorgesehenen Fristen auszuhändigen.
- b) Werden Rechnungen elektronisch aufbewahrt, so sind für die gesamte Dauer der Aufbewahrung die Echtheit ihrer Herkunft und die Unversehrtheit ihres Inhalts sowie ihre Lesbarkeit zu gewährleisten.
- c) Kann der Inhalt der Rechnungen nicht wiedergegeben werden, so gilt dies als Nichtaufbewahrung von Steuerdaten.
- d) Werden Rechnungen elektronisch aufbewahrt oder übermittelt, so sind die Daten, mit denen die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts der jeweiligen Rechnung nachgewiesen wird, für die gesamte Dauer der Aufbewahrungsfrist ebenfalls aufzubewahren.
- e) Bewahrt der Steuerpflichtige die von ihm ausgestellten und empfangenen Rechnungen elektronisch auf, gewährleistet er einen Online-Zugriff auf die Daten und befindet sich der Aufbewahrungsort in einem anderen Mitgliedstaat, so hat die Steuerbehörde das Recht, auf diese Rechnungen elektronisch zuzugreifen, sie herunterzuladen und zu verwenden, sofern dies für die Steuerprüfung erforderlich ist.
- f) Auf Beschluss des zuständigen Gremiums können weitere besondere Vorschriften erlassen werden, durch die die Aufbewahrung der Rechnungen in einem Staat, mit dem keine Rechtsvereinbarung über Amtshilfe besteht, deren Anwendungsbereich mit dem des Gesetzes 1402/1983, des Gesetzes 1914/1990 und der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vergleichbar ist, und bezüglich des Rechts, auf diese Rechnungen elektronisch zuzugreifen, sie herunterzuladen und zu verwenden, eingeschränkt oder untersagt wird.

## **VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG**

### **37. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG GEMÄSS ARTIKEL 238 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG GESTATTET? GELTEN DAFÜR BESONDERE VORSCHRIFTEN?**

In folgenden Fällen ist eine vereinfachte Rechnungsstellung gestattet:

- a) bei Verkäufen nicht handelbarer Gegenstände an den Kunden oder der Erbringung von Dienstleistungen an Steuerpflichtige oder Nichtsteuerpflichtige mit einem Wert von bis zu 50 EUR pro Umsatz. Es kann ein Einzelhandelsbeleg oder ein Dienstleistungsbeleg ausgestellt werden, sofern der Kunde nicht die Ausstellung einer Rechnung wünscht (Artikel 12 Absatz 16 Buchstabe c des Präsidialerlasses 186/1992);
- b) bei vereinzelt Großhandelsverkäufen von Kraftstoff mit einem Wert von bis zu 300 EUR pro Umsatz (AYO 1084982/616/0015/POL 1241/22.10.2002 und AYO 1069392/725/0015/POL 1094/22.3.2003);
- c) bei an Personen erbrachte Taxi-Beförderungsdienstleistungen mit einem Wert von bis zu 50 EUR pro Umsatz (AYO 1106660/1247/POL 1129/28.11.2003);
- d) bei den von der Zentralen Marktorganisation AG für Zufahrt, gemeinschaftlich genutzte Bereiche und Wiegen der Beförderungsmittel erhobenen Gebühren mit einem Wert von bis zu 55 EUR (AYO 1033884/402p.e./0015/POL 1058/25.6.2004).

## **PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN**

### **38. UNTER WELCHEN UMSTÄNDEN IST EINE MWST-ERKLÄRUNG ABZUGEBEN?**

MwSt-Erklärungen haben Unternehmer abzugeben, die

- (a) steuerpflichtige Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen oder von der Steuer befreite Umsätze, bei denen das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, bewirken;
- (b) innergemeinschaftliche Erwerbe tätigen.

Keine MwSt-Erklärung abzugeben haben inländische Kleinunternehmen mit einem Jahresumsatz

- unter 10 000 EUR aus der Lieferung von Gegenständen oder
- unter 5 000 EUR aus der Erbringung von Dienstleistungen.

### **39. IN WELCHEN ZEITLICHEN ABSTÄNDEN SIND MWST-ERKLÄRUNGEN EINZUREICHEN UND DIE BETREFFENDEN ZAHLUNGEN ZU LEISTEN?**

Steuerpflichtige, die zum Steuerabzug auf ihre Vorleistungen berechtigt sind, haben periodische MwSt-Erklärungen einzureichen, unabhängig davon, ob sich ein Soll-, ein Haben- oder ein Nullsaldo ergibt. Zu welchen Zeiten die periodische Erklärung einzureichen ist, richtet sich danach, welche Art von Büchern im Sinne der Buchführungsordnung das Unternehmen führt. Im Einzelnen gilt:

(1) Unternehmen, die Bücher dritter Art im Sinne der Buchführungsordnung führen, reichen die periodische Erklärung in elektronischer Form monatsweise über die TAXISnet-Website bis zum 26. Tag des auf den Bezugsmonat folgenden Monats ein, unabhängig davon, ob innergemeinschaftliche Umsätze (Lieferungen oder Dienstleistungen) bewirkt wurden oder nicht, sofern die anfängliche periodische Erklärung einen Sollsaldo ausweist. Im Fall eines Haben- oder Nullsaldos kann die periodische Erklärung bis zum letzten Tag des auf den Bezugsmonat folgenden Monats eingereicht werden. Bücher dritter Art führen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 1 500 000 EUR sowie Unternehmen, die sich für Bücher dieser Art entschieden haben.

(2) Unternehmen, die Bücher zweiter Art im Sinne der Buchführungsordnung führen, können

I. dem Finanzamt die periodische MwSt-Erklärung in Papierform quartalsweise bis zum 20. Tag des auf das Bezugsquartal folgenden Monats vorlegen, unabhängig davon, ob sie innergemeinschaftliche Umsätze (Lieferungen oder Dienstleistungen) bewirkt haben oder nicht;

II. die periodische MwSt-Erklärung in elektronischer Form quartalsweise über die TAXISnet-Website bis zum 26. Tag und im Falle eines Haben- oder Nullsaldos bis zum letzten Tag des auf das Bezugsquartal folgenden Monats einreichen.

Bücher zweiter Art (Einnahmen und Ausgaben) führen Unternehmen, die

- mit Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen einen Jahresumsatz von bis zu 1 500 000 EUR bewirken;
- medizinische, technische, buchhalterische und andere Dienstleistungen erbringen, unabhängig von ihrem Umsatz;
- bestimmten anderen Arten von Unternehmen angehören.

(3) Unternehmen, die Bücher erster Art im Sinne der Buchführungsordnung führen, können

I. dem Finanzamt die periodische MwSt-Erklärung in Papierform quartalsweise bis zum 20. Tag des auf das Bezugsquartal folgenden Monats vorlegen, sofern sie Bücher erster Art (Wareneingangsbuch) oder keine Bücher führen;

II. die periodische MwSt-Erklärung in elektronischer Form quartalsweise über die TAXISnet-Website bis zum 26. Tag des auf das Bezugsquartal folgenden Monats einreichen.

Bücher erster Art führen Unternehmen, deren Umsatz aus dem Verkauf von Gegenständen 150 000 EUR nicht überschreitet, sofern sie in nicht auf den Fremdenverkehr ausgerichteten Dörfern und Städten mit weniger als 5 000 Einwohnern ansässig sind.

Die geschuldete Steuer ist zu entrichten, wenn die periodische MwSt-Erklärung eingereicht wird. Unterbleibt dies, so ist die Erklärung ungültig.

Nicht fristgemäß oder zum Zweck der Berichtigung eingereichte MwSt-Erklärungen sind dem Finanzamt in jedem Fall in Papierform vorzulegen. Zudem hat der Unternehmer eine konsolidierte MwSt-Erklärung für das Kalenderjahr einzureichen.

**40. WIE ERFOLGT DIE RÜCKZAHLUNG DER IN DEN PERIODISCHEN MWST-ERKLÄRUNGEN ANGEGEBENEN MWST-ÜBERSCHÜSSE? GIBT ES RÜCKZAHLUNGSFRISTEN? (WENN JA, BITTE ANGEBEN.)**

Bei Anträgen auf Rückzahlung eines Habensaldos, das auf von der Steuer befreite Umsätze, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, Kauf oder Herstellung von Investitionsgütern oder Ausgangsumsätze, die einem geringeren Steuersatz unterliegen als ihre Vorleistungen, zurückzuführen ist, werden 90 % des Saldos nach Aktenlage innerhalb eines Monats nach Antragsstellung sowie die übrigen 10 % nach vorläufiger Prüfung nach Ablauf des Abrechnungszeitraums erstattet. Wird erstmals ein Antrag auf Rückzahlung gestellt, so wird eine vorläufige Prüfung durchgeführt, und der Saldo wird innerhalb von zwei Monaten nach Antragsstellung zu 100 % erstattet.

In allen anderen Fällen wird bei Anträgen auf Rückzahlung eine vorläufige Prüfung durchgeführt, und der Habensaldo wird innerhalb von vier Monaten nach Antragstellung zu 100 % erstattet.

**41. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE MWST-ERKLÄRUNG EINE SONDERREGELUNG FÜR KLEINE UNTERNEHMEN UND/ODER BESTIMMTE KATEGORIEN VON UNTERNEHMEN? WENN JA, WELCHE?**

Seit dem 1. Januar 2003 können Unternehmen, die Bücher erster Art im Sinne der Buchführungsordnung führen, eine **fakultative** Sonderregelung in Anspruch nehmen, sofern sie keine innergemeinschaftlichen Umsätze bewirken.

Unternehmen, die Bücher erster Art im Sinne der Buchführungsordnung führen, müssen keine periodischen MwSt-Erklärungen einreichen, sofern sie dem zuständigen Finanzamt im Monat Januar eine entsprechende Erklärung vorlegen.

In diesem Fall leistet der Steuerpflichtige innerhalb des laufenden Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen in Höhe der im vorausgegangenen Abrechnungszeitraum entrichteten Steuer zuzüglich eines Aufschlags von 10 %. Die tatsächliche Steuerschuld wird anhand der konsolidierten MwSt-Erklärung für das Kalenderjahr ermittelt.

Ergeben sich Unterschiedsbeträge bei der Anrechnung der Vorauszahlungen auf die aus der konsolidierten MwSt-Erklärung ersichtliche tatsächliche Steuerschuld, so

- a) werden bei einem Habensaldo zuviel geleistete Vorauszahlungen erstattet bzw.
- b) sind bei einem Sollsaldo die ausstehenden Beträge nachzuzahlen – ohne dass Strafen verhängt werden.

**42. GIBT ES IN IHREM MITGLIEDSTAAT VEREINFACHTE VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG DER STEUERSCHULD? WENN JA, WER KANN DIESE VERFAHREN UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IN ANSPRUCH NEHMEN UND WORIN BESTEHEN DIE VEREINFACHUNGEN?**

Vereinfachte Verfahren gibt es für:

- (a) Kleinunternehmen, die von der Pflicht zur Buchführung befreit sind oder Bücher erster Art führen und deren Steuerschuld durch Schätzung des Umsatzes (Umwandlung der Käufe in Verkäufe) ermittelt wird;
- (b) Tabakwaren, die zum Zeitpunkt der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr an der Quelle besteuert werden.

## **ZUSAMMENFASSENDER MELDUNG**

**43. KÖNNEN ZUSAMMENFASSENDER MELDUNGEN JE KALENDERQUARTAL ABGEGEBEN WERDEN? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE UND VORAUSSETZUNGEN GELTEN DAFÜR?**

Nein. Seit dem 1. Januar 2010 haben Unternehmer, die innergemeinschaftliche Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen bewirken, Zusammenfassende Meldungen monatsweise einzureichen.

Dies gilt auch für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen und Dienstleistungen.

**44. SIND ÜBER DIE IN ARTIKEL 266 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG GEFORDERTEN ANGABEN HINAUS WEITERE ANGABEN ZU MACHEN?**

In den Zusammenfassenden Meldungen sind zusätzlich folgende Angaben zu machen: 1) Anschrift der örtlichen Steuerbehörden; 2) Währung, die in der Zusammenfassenden Meldung verwendet wird (d. h. EUR); 3) zusätzliche Spalte für Angaben zu Dreiecksgeschäften im Formular der Zusammenfassenden Meldung für innergemeinschaftliche Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen; 4) zusätzliche Spalte für Angaben zu Dreiecksgeschäften bzw. fiktiven Erwerben von

Gegenständen im Formular der Zusammenfassenden Meldung für innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen und Dienstleistungen.

**45. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNG VEREINFACHTES VERFAHREN IM SINNE VON ARTIKEL 269 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE GELTEN DABEI?**

Nein.

## **ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN**

**46. KÖNNEN MWST-ERKLÄRUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?**

Derzeit können periodische MwSt-Erklärungen elektronisch eingereicht werden, sofern es sich nicht um Berichtigungen handelt und die Fristen eingehalten werden. Unternehmen, die Bücher dritter Art führen, müssen die periodischen MwSt-Erklärungen elektronisch einreichen, sofern es sich um die anfänglichen Erklärungen handelt und die Fristen eingehalten werden. Auch die Zusammenfassenden Meldungen über innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen und Dienstleistungen sowie innergemeinschaftliche Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen müssen elektronisch eingereicht werden, sofern es sich um die anfänglichen Meldungen handelt und die Fristen eingehalten werden. Weitere Informationen sind auf folgenden Websites erhältlich, über die auch die Erklärungen und Meldungen eingereicht werden können:

[www.taxisnet.gr](http://www.taxisnet.gr) oder [www.gsis.gr](http://www.gsis.gr)

**47. KÖNNEN ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?**

Siehe Antwort auf Frage 46.

## **PFLICHTEN BEI DER EINFUHR**

**48. WER KANN GEMÄSS ARTIKEL 201 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG BEI DER EINFUHR ALS MEHRWERTSTEUERSCHULDNER BESTIMMT ODER ANERKANNT WERDEN?**

Bei der Einfuhr von Gegenständen schuldet derjenige die Steuer, der nach den Vorschriften des Zollrechts als Eigentümer der eingeführten Gegenstände gilt.

**49. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ERKLÄRUNG UND ZAHLUNG DER MEHRWERTSTEUER BEI DER EINFUHR?**

Bei der Einfuhr von Gegenständen wird die Steuer nach den Zoll-, Tarif- und sonstigen Vorschriften für die Feststellung und Erhebung von Einfuhrzöllen und sonstigen Abgaben festgestellt und erhoben; d. h., die Steuer wird anhand des Zolldokuments (Einheitspapier Einfuhr) festgestellt und bei der Einfuhr von den Zollbehörden zusammen mit dem Zollabgaben erhoben.

**50. GESTATTEN SIE EINE ZEITVERSETZTE VERBUCHUNG GEMÄß ARTIKEL 211 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG? WENN JA, UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN?**

Nein.

## **VERWALTUNGSPFLICHTEN**

**51. GIBT ES PAUSCHALREGELUNGEN? WENN JA, FÜR WEN?**

Pauschalregelungen gibt es für

(a) landwirtschaftliche Erzeuger gemäß Artikel 296 der Richtlinie 2006/112/EG.

Dieser Artikel sieht vor, dass landwirtschaftliche Erzeuger, die der Sonderregelung unterliegen, keine Mehrwertsteuer auf ihre Ausgangsumsätze berechnen. Sie haben aber Anspruch auf Erstattung der in ihren Vorleistungen enthaltenen Mehrwertsteuer. Zur Berechnung des Erstattungsbetrags werden je nach Tätigkeit Pauschalsätze auf die Jahreseinnahmen des landwirtschaftlichen Erzeugers angewendet. Pauschallandwirte haben den entsprechenden Antrag jedes Jahr beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

Pauschallandwirte können durch entsprechende Erklärung die Anwendung der normalen MwSt-Regelung beantragen. Die Erklärung ist innerhalb von 30 Tagen nach Beginn des Abrechnungszeitraums einzureichen und kann nicht vor Ablauf von 5 Jahren widerrufen werden.

(b) Taxi-Unternehmen, bei denen die geschuldete Steuer als Jahresbetrag pro Fahrzeug berechnet wird. Dieser Betrag ist von der Bevölkerungszahl des Gebiets, in dem das Fahrzeug genutzt wird, abhängig.

(c) kleine Fischereiunternehmen mit Fischereifahrzeugen für die Küstenfischerei, bei denen die geschuldete Steuer als Jahresbetrag pro Fischereifahrzeug berechnet wird. Dieser Betrag ist von der Länge des Fischereifahrzeugs abhängig.

(d) Fährunternehmen am Ioannina-See, bei denen die geschuldete Steuer als Jahresbetrag pro Fähre berechnet wird.

(e) Pferdefuhrunternehmen, bei denen die geschuldete Steuer als Jahresbetrag pro Fuhrwerk berechnet wird.

**52. GIBT ES ÜBER DIE BEREITS GENANNTE VERWALTUNGSVEREINFACHUNGEN HINAUS WEITERE VEREINFACHUNGEN? WENN JA, WELCHE?**

Nein.

**53. IN WELCHEN SPRACHEN SIND DIE FORMULARE FÜR DIE MWST-ERKLÄRUNG UND DIE ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG VERFÜGBAR? GIBT ES ÜBERSETZUNGEN?**

Die Formulare sind nur in griechischer Sprache verfügbar.

## **VORSTEUERABZUG**

**54. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN KEINE VORSTEUER ABGEZOGEN WERDEN?**

Folgende Kategorien von Gegenständen und Dienstleistungen sind vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen:

- a) Kauf, Einfuhr oder innergemeinschaftlicher Erwerb von Tabakwaren;
- b) Kauf, Einfuhr oder innergemeinschaftlicher Erwerb alkoholischer Getränke, sofern diese ausschließlich für nicht steuerpflichtige Umsätze bestimmt sind;
- c) Empfänge, Freizeiten, Gastlichkeit allgemein;
- d) Unterkunft, Speisen und Getränke, Beförderung und Unterhaltung für Mitarbeiter oder Vertreter des Unternehmens;
- e) Kauf, Einfuhr oder innergemeinschaftliche Erwerb von Personenkraftwagen mit bis zu neun Sitzen, Krafträdern und Kleinkrafträdern, Sportbooten und Sportflugzeugen sowie Aufwendungen für Kraftstoff, Reparatur, Wartung, Anmietung und allgemein Nutzung dieser Fahrzeuge;

Diese Vorschrift gilt nicht für Fahrzeuge, die zum Verkauf, zur Vermietung oder zur Beförderung von Personen gegen Entgelt bestimmt sind.

**55. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN DIE VORSTEUER TEILWEISE ABGEZOGEN WERDEN? WENN JA, IN WELCHER HÖHE?**

Es gibt keine Kategorien, bei denen die Vorsteuer teilweise abgezogen werden kann. Bewirkt jedoch ein Steuerpflichtiger Umsätze mit Gegenständen und Dienstleistungen,

die teilweise nicht vorsteuerabzugsfähig sind, wird als abzugsfähige Vorsteuer ein Hundertsatz des insgesamt geschuldeten Steuerbetrags festgesetzt.